

amtliche Bekanntmachung 1

Az.: K 9/22



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 11.06.2024	10:30 Uhr	H6-006, Sitzungs- saal	Justizzentrum Gera, Haus 6, Amtsger- icht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Zadelsdorf
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Sondernutzungsrecht	Blatt
41,49/10.000	Bungalow, bezeichnet mit Nr. 118 laut Aufteilungsplan	an der in der Anlage gelb markier- ten und rot umrandeten mit Nr. 118 bezeichneten und in der Örtlichkeit gekennzeichneten Grundstücksflä- che	313 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²
Zadelsdorf	6, 456/3	Erholungsfläche, In der hohen Leite und Im Bir- kigt	Zadelsdorf, 07937 Zeu- lenroda-Triebes	11.488
Zadelsdorf	6, 456/5	Erholungsfläche	In der hohen Leite und Im Birkigt	4.870
Zadelsdorf	6, 457/2	Erholungsfläche	In der hohen Leite	97
Zadelsdorf	6, 457/4	Erholungsfläche	In der hohen Leite	16.902
Zadelsdorf	6, 461/5	Erholungsfläche	Im Birkigt	15.882
Zadelsdorf	6, 461/7	Erholungsfläche	Im Birkigt	4.635

Zadelsdorf	4, 487/4	Erholungsfläche	Am Stelzendorfer Wege	1.160
Zadelsdorf	4, 489/2	Erholungsfläche	Am Stelzendorfer Wege	18.796
Zadelsdorf	4, 490/3	Erholungsfläche	Am Stelzendorfer Wege	4.173

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

1-geschossiger Bungalow im Bungalowdorf Zadelsdorf, als Sondereigentum (Bauj. um 1980, teilsan. nach 1990), NF: ca. 27 m², **in der Örtlichkeit bezeichnet mit Nr. 146(!)**;

Verkehrswert: 12.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.07.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 13.07.2022.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Wohnungseigentumsverwalters erforderlich.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.